



MESSE
LUZERN

STANDBAUTEN MIT
ÜBERHÖHEN

3 METER IN PERMANENTEN
HALLEN, 2,5 METER IN
ZELTHALLEN



BAUHÖHE UND GRAFIKKANTE

Die Messeleitung kann auf schriftlichen Antrag des Ausstellers für Bauten, die die reglementarische Normhöhe von 3 Meter ab Hallenboden überschreiten, Ausnahmegewilligungen erteilen.

Standbauten über der Normhöhe werden im Allgemeinen nur bis zu einer maximalen **Bauhöhe** von 5 Meter bewilligt.

Bauten über 3 Meter müssen auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen müssen neutral gestaltet sein.

In den **Zelthallen** darf die Höhe der Standeinrichtungen 2,5 Meter ab Hallenboden nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann die Messeleitung in den Zelthallen Standbauten

bis maximal 3 Meter bewilligen. Die zulässige Oberkante bzw. die **Grafikkante** der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Logos, Texte usw. beträgt **4,5 Meter**.

Technische Einrichtungen, die als Aufhängungsvorrichtung oder zur Beleuchtung dienen, gelten nicht zu den Standbauten. Bei solchen Vorrichtungen müssen die Bestimmungen «Abhängungen», siehe Messebetriebsordnung, eingehalten werden.

Für Bauten sowie das Anbringen von Schriften und/oder Dekorationen über der Normhöhe von 3 Metern wird ein Pauschalbetrag von CHF 500.00 pro Stand berechnet.

Als Grundlage für die Bestimmungen zu den Bauhöhen und Grafikkantendienen die Richtlinien in der **Messebetriebsordnung im Kapitel: Gestaltung der Messestände**.